

RAIFFEISEN

Raiffeisen Pensionskasse



Raiffeisen Pensionskasse
Genossenschaft

Organisations-, Rückstellungs- und Anlagereglement

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Organisation	3
1.1 Gemeinsame Bestimmungen	3
1.2 Verwaltung	4
1.3 Kontrolle	7
2 Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Versicherungstechnische Grundlagen	9
2.3 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	9
2.4 Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden	9
2.5 Technische Rückstellungen	9
2.6 Wertschwankungsreserve	10
2.7 Freie Mittel und deren Verwendung	10
2.8 Änderung der Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven	10
3 Vermögensanlage	11
3.1 Grundsätze	11
3.2 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	11
3.3 Nachhaltigkeit	12
3.4 Vermögensverwalter und Immobilienportfolio-Manager	12
3.5 Überwachung und Berichterstattung	13
3.6 Allgemeine Anlagerichtlinien	13
3.7 Strategische Vermögensstruktur	14
3.8 Bewertungsgrundsätze	15
3.9 Vergleichsindex (Benchmark)	15
3.10 Anlagerichtlinien für einzelne Anlagekategorien	15
3.11 Immobilien	16
3.12 Risikomanagement	17
4 Schlussbestimmungen	18
Anhang: Glossar	19

Präambel

Gestützt auf Art. 36 lit. f–g der Statuten erlässt der Verwaltungsrat das nachstehende Reglement:

Es vereint die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu regelnden Themenbereiche Organisation, Rückstellungen und Vermögensanlage, indem diese Themen ausgehend von den Statuten der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft (nachfolgend Pensionskasse) in detaillierter Form beschrieben werden.

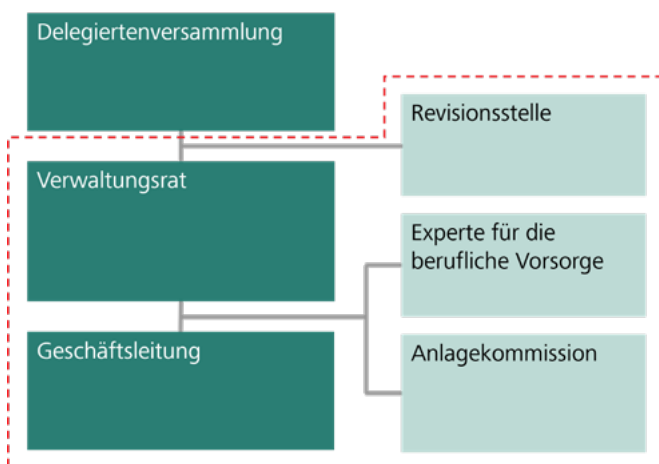
- In einem ersten Teil sind die Grundsätze der Organisation und der Zuständigkeiten und Befugnisse der Organe und Funktionsträger der Pensionskasse geregelt.
- Der zweite Teil beschreibt den Umgang der Pensionskasse mit der Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven.
- Im dritten und letzten Teil werden die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse beschrieben.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.

1 Organisation

Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St. Gallen. Die Pensionskasse bezweckt, die Arbeitnehmenden der Raiffeisen Gruppe und der Pensionskasse selbst sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Die Delegiertenversammlung übernimmt die Funktion der Generalversammlung als oberstes politisches Organ. Der von der Delegiertenversammlung gewählte Verwaltungsrat nimmt die gesetzlich nicht übertragbaren, strategischen Aufgaben und Pflichten wie auch die gesetzliche Gesamtverantwortung wahr.



Im vorliegenden Organisationsreglement werden die Kompetenzen und Pflichten der mit der strategischen und operativen Führung der Pensionskasse betrauten Funktionsträger festgehalten (Bereich innerhalb der gestrichelten Linie in der obigen Grafik).

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

1.1.1 Organe und Funktionsträger

Die Pensionskasse hat neben der Delegiertenversammlung folgende Organe und Funktionsträger:

Organe

- a) Verwaltungsrat
- b) Anlagekommission
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Funktionsträger

- a) Geschäftsführer
- b) Leiter Versichertenberatung & -services
- c) Leiter Anlagen & Finanzen
- d) Leiter Fachberatung & Kommunikation
- e) Leiter Immobilien
- f) Experte für berufliche Vorsorge
- g) Datenschutzberater

1.1.2 Integrität und Loyalität

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Pensionskasse oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren.

Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Allfällige Interessenverbindungen müssen jährlich gegenüber dem obersten Organ offengelegt werden. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Pensionskasse stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Pensionskasse zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten und dem Verwaltungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

1.1.3 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Pensionskasse betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Wer als Organ der Pensionskasse schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren.

1.1.4 Schweigepflicht

Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Person und des Arbeitgebers einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Firma weiter.

1.1.5 Information

Die Pensionskasse muss ihre versicherten Personen jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a) die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben sowie die reglementarische Austrittsleistung (Art. 2 FZG);
- b) die Organisation und die Finanzierung;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Auf Anfrage hin sind den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Pensionskasse auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

Der Einsicht entzogen sind alle jene Dokumente, welche Aufschluss über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse anderer versicherten Personen, der Rentner oder des Arbeitgebers enthalten.

1.2 Verwaltung

1.2.1 Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmenden.

Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und Geschlechter zu achten.

Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern.

Der Verwaltungsrat stellt die Erstausbildung und die Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder sicher.

Wahl

Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz schlägt die Arbeitgebervertreter vor, davon mindestens zwei Vertreter von Raiffeisenbanken. Ohne zwingende Gründe können an der Delegiertenversammlung die Vorschläge nicht erweitert werden.

Als Arbeitnehmendenvertreter können nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die bei einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber angestellt und versichert sind. Die Arbeitnehmendenvertreter werden von den Wahlkreisen vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung kann diese nur aus dem Kreis der zur Wahl vorgeschlagenen Arbeitnehmendenvertreter wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats Vertreter der Arbeitnehmenden von Raiffeisen Schweiz sein muss.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident die Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmendenvertreter das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten und umgekehrt.

Amts-dauer, Altersgrenze

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 12 Jahre angehören.

Vertreter der Arbeitnehmenden scheiden aus dem Verwaltungsrat automatisch aus, wenn ihre Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erlischt.

Verwaltungsräte scheiden aus dem Verwaltungsrat nach Ablauf derjenigen Amtsperiode aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, physisch und/oder unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr. Der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten doppelt, wobei die Rolle des Stichentscheids im Rhythmus der Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrats zwischen dem entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreter wechselt. Das heisst, wenn der Stichentscheid beim Präsidenten liegt und dieser Arbeitgebervertreter ist, so liegt der Stichentscheid in der darauffolgenden Amtsperiode zwingend beim Arbeitnehmendenvertreter.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind an der nächsten Verwaltungsrats-sitzung zu protokollieren.

Pflichten, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Pensionskasse, er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und die Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festsetzung von Datum, Ort und Traktandenliste der Delegiertenversammlung, Einholen der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung sowie Stellungnahme zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung, Anordnung einer Urabstimmung sowie Entscheidung über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung oder Urabstimmung;

- b) Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- d) Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Festlegung der Organisation;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g) Wahl der Mitglieder der Anlagekommission;
- h) Festlegung der Anlagestrategie sowie Genehmigung des Budgets;
- i) Erlass der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
- j) Erlass des Vorsorgereglements, Anlagereglements, Organisationsreglements, Rückstellungsreglements und Teilliquidationsreglements;
- k) Festlegung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Vergütung an den Verwaltungsrat und die Anlagekommission;
- l) Wahl und Abberufung des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Vorschriften des BVG;
- m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- n) Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen in Absprache mit dem Experten;
- o) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- p) Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages und des Zinssatzes für Altersguthaben und Kapitalkonten;
- q) Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung und Bezeichnung der Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen;
- r) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- s) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- t) ist oberstes Organ der Vermögensbewirtschaftung;
- u) legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVV2 fest sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- v) genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlage Richtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 BVV2. Die Anlagestrategie muss im Anlagereglement entsprechend dokumentiert sein;
- w) delegiert die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an die Anlagekommission;
- x) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission;
- y) ernennt ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats, welche die Ergebnisse der Revision, des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems (IKS) prüfen und über ihre Erkenntnisse jährlich an den gesamten Verwaltungsrat berichten;
- z) die Veränderung der Wertschwankungsreserve ist in FER26 definiert. Jedoch entscheidet der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlage-
resultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Soll- bzw. Ziel-Wertschwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission;
- aa) erlässt für die einzelnen Anlagekategorien spezifische Richtlinien, die im Anlagereglement abzubilden sind;
- ab) kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlage Richtlinien;
- ac) lässt sich zweimal jährlich durch ein unabhängiges Investment-Controlling über die Anlagetätigkeit und die aktuelle Vermögenszusammensetzung schriftlich oder persönlich informieren und vergewissert sich, dass das Gesetz, die Reglemente sowie die von ihm festgelegten Grundsätze und Richtlinien eingehalten sind. Festgestellte Abweichungen korrigiert er sofort und ergreift die notwendigen Massnahmen;
- ad) ist jederzeit befugt und verpflichtet, im Falle von speziellen Vorkommnissen (wie z.B. einer akuten Gefährdung von Vermögenswerten), geeignete Massnahmen im Hinblick auf den Vorsorgezweck zu veranlassen. Falls die Lage es erfordert, informiert er umgehend die angeschlossenen Arbeitgeber, die Genossenschafte und die zuständige Aufsichtsbehörde;
- ae) kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48I BVV2;
- af) stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Destinatäre mindestens pro Quartal über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
- ag) entscheidet auf Antrag der Anlagekommission über Investitionen und Desinvestitionen im Bereich direkte Immobilien, welche CHF 50 Millionen übersteigen;
- ah) stellt sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzgesetzes jederzeit eingehalten werden.

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates bleibt jedoch bestehen.

Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die entsprechenden, oben genannten Bestimmungen sinngemäss.

Vergütung

Der Verwaltungsrat wird für seine Tätigkeit wie folgt entschädigt (p.a.):

- Präsident: CHF 30'000, davon CHF 27'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen;
- Vizepräsident: CHF 24'000, davon CHF 21'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen;
- übrige Mitglieder: CHF 18'000, davon CHF 15'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt als Lohnzahlung der Pensionskasse an das einzelne Mitglied des Verwaltungsrats.

1.2.2 Anlagekommission

Zusammensetzung

In die Anlagekommission werden interne und externe Fachpersonen berufen, wobei mindestens ein Mitglied dem Verwaltungsrat angehört.

Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann weitere Fachpersonen ohne Stimmrecht in die Anlagekommission berufen.

Aufgaben und Befugnisse

Die Anlagekommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- b) überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg sowie die Vermögensverwalter und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- c) tagt mindestens sechsmal jährlich;
- d) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Bei Zirkulations- bzw. telefonischen Beschlüssen gilt das absolute Mehr aller Mitglieder;
- e) kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- f) beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie;
- g) ist für die Realisierung der vom Verwaltungsrat festgelegte strategische Vermögensstruktur verantwortlich, trifft Anlageentscheide im Rahmen der taktischen Bandbreiten der Strategie und gibt dem Leiter Anlagen & Finanzen den Auftrag zur Adjustierung mittels einer taktischen Vorgabe;
- h) entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Pensionskasse zusammenarbeiten soll und informiert den Verwaltungsrat;
- i) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager, Immobilien-Bewirtschafter);
- j) entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und bestimmt Makler;
- k) entscheidet über die Vergabe von Hypotheken;
- l) bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lending;
- m) überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der vom Leiter Anlagen & Finanzen erstellt wird;
- n) entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing);
- o) kontrolliert die Umsetzung des Rebalancing durch den Leiter Anlagen & Finanzen;
- p) überwacht periodisch die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen;

- q) überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- r) kann im Rahmen des Budgets Überwachungsfunktionen an unabhängige Dritte übertragen;
- s) orientiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- t) führt über jede Sitzung ein Sitzungsprotokoll, welches dem Verwaltungsrat in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

Vergütung

Die Anlagekommission wird für ihre Tätigkeit wie folgt entschädigt (p.a.):

- Präsident: CHF 30'000, davon CHF 27'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen;
- Stellvertreter: CHF 20'000, davon CHF 17'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen;
- übrige Mitglieder: CHF 18'000, davon CHF 15'600 Honorar und CHF 2'400 Pauschalspesen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt als Lohnzahlung der Pensionskasse an das einzelne Mitglied der Anlagekommission.

1.2.3 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung zu. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte der Pensionskasse gemäss Gesetz und Statuten sowie nach den Vorgaben des Verwaltungsrats.

Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie sowie des Vorsorgereglements, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Weiter ist sie für die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Anlagekommission sowie den Ausschüssen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer, den Leitern Versichertenberatung & -services, Anlagen & Finanzen, Fachberatung & Kommunikation sowie Immobilien zusammen.

Geschäftsführer

Der Verwaltungsrat betraut einen Geschäftsführer mit den laufenden Geschäften der Pensionskasse. Dieser muss über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen. Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die technische, operationelle und personelle Führung der Pensionskasse;
- b) die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie, den aktuarischen Geschäften und der Organisation;

- c) den Vollzug der Verwaltungsratsbeschlüsse;
- d) die periodische Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit an die Organe;
- e) die Erstellung und Einhaltung des Budgets;
- f) die Überwachung der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften (Art. 48f–I BVV 2) aller Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind sowie die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat;
- g) die Bewirtschaftung des Risikokatalogs und die Kontrolle der Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS).

Leiter Versichertenberatung & -services

Der Leiter Versichertenberatung & -services ist verantwortlich für die versicherungstechnische Verwaltung und Beratung der Versicherten gemäss reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) die versicherungstechnische Administration (inkl. technischer Jahresabschluss);
- b) die fachliche und personelle Führung der Abteilung «Versichertenberatung & -services»;
- c) die Beratung der Versicherten in sämtlichen Fragen der 2. Säule;
- d) die Stellvertretung des Geschäftsführers in versicherungstechnischen Themen;
- e) die Mitarbeit bei Reglementsanpassungen und Projekten.

Leiter Anlagen & Finanzen

Der Leiter Anlagen & Finanzen ist verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung der Anlagestrategie des Verwaltungsrats sowie der taktischen Vorgaben der Anlagekommission gemäss Anlagereglement. Weiter ist er verantwortlich für die Führung der Finanzen der Pensionskasse. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) die Umsetzung der Anlageentscheide und Überwachung der Vermögensanlage;
- b) die fachliche und personelle Führung der Abteilung «Anlagen & Finanzen»;
- c) die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anlageadministration und der Transparenz der Vermögensverwaltungskosten;
- d) die Regelung der Tätigkeit der externen Vermögensverwalter und Beauftragten mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und Überwachung von deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg;
- e) die regelmässige Ausschreibung bei den bestehenden Anlagen. Die Ergebnisse bewertet er und legt diese der Anlagekommission vor. Die Ausschreibung erfolgt nach einem festgelegten Evaluations-Prozess;
- f) die Finanzen der Pensionskasse;
- g) die Planung, Optimierung und Kontrolle der Liquidität;
- h) die Mitarbeit bei Reglementsanpassungen und Projekten.

Leiter Fachberatung & Kommunikation

Der Leiter Fachberatung & Kommunikation ist verantwortlich für die Betreuung und Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und den internen sowie externen Kommunikations-

auftritt der Pensionskasse. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) die Beratung der Verwaltungsräte und Bankleitungen der Raiffeisenbanken in Pensionskassen-Fragen sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Organisation und Kommunikation im Zusammenhang mit der Delegiertenversammlung;
- b) die fachliche und personelle Führung der Abteilung «Fachberatung & Kommunikation»;
- c) die Umsetzung und Koordination der internen und externen Kommunikation sowie für den Umgang mit Ad-hoc-Anfragen an die Pensionskasse;
- d) die Umsetzung und Sicherstellung des Auftritts (intern/extern) und für die zentralen Kommunikationsmassnahmen der Pensionskasse;
- e) die Mitarbeit bei Reglementsanpassungen und Projekten.

Leiter Immobilien

Der Leiter Immobilien trägt die Verantwortung für das direkte Immobilienportfolio der Pensionskasse. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) den Werterhalt und die Sicherstellung einer angemessenen Rendite des direkten Immobilienportfolios;
- b) die fachliche und personelle Führung der Abteilung «Immobilien»;
- c) die Umsetzung der notwendigen De- und Investitionsentscheide des Verwaltungsrats bzw. der Anlagekommission;
- d) die Überwachung und regelmässige Überprüfung von Beauftragten in Zusammenhang mit dem direkten Immobilienportfolio;
- e) die Mitarbeit bei Reglementsanpassungen und Projekten.

1.3 Kontrolle

1.3.1 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Wahl der Revisionsstelle obliegt der Delegiertenversammlung.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a) die Jahresrechnung und die Sparkapitalien den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b) die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage der Pensionskasse den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c) die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Verwaltungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- d) die Freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;

- e) im Falle einer Unterdeckung die Pensionskasse die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f) die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g) in den offengelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Pensionskasse gewahrt sind.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfungspunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Verwaltungsrates fest und erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse. Der Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkung und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Stellt die Revisionsstelle Mängel fest, nimmt sie diese in den Bericht auf und setzt der Pensionskasse eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Die Revisionsstelle hat die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn die Frist nicht eingehalten wird, die Lage der Pensionskasse ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

1.3.2 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet werden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Der Experte hat gemäss Art. 52e BVG periodisch zu prüfen:

- a) ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, und
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Finanzierung und die Leistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Experte unterbreitet dem Verwaltungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Verwaltungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Der Experte ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Pensionskasse ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

1.3.3 Datenschutzberater

Die Pensionskasse, in ihrer Rolle als Bundesorgan, ist gemäss Datenschutzgesetz verpflichtet, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu ernennen. Die entsprechenden Aufgaben sind im Datenschutzgesetz geregelt.

Die Pensionskasse stellt sicher, dass

- a) der Datenschutzberater in seiner Funktion gegenüber den Linienvorgesetzten, den Mitgliedern der Geschäftsleitung (inkl. Geschäftsführer) sowie dem Verwaltungsrat weisungsungebunden ist;
- b) dem Datenschutzberater Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt wird;
- c) der Datenschutzberater über Verletzungen der Datensicherheit informiert wird;
- d) die Kontaktdaten des Datenschutzberaters veröffentlicht und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) mitgeteilt werden.

2 Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

2.1 Grundlagen

Gemäss Art. 65b BVG und 48e BVV 2 werden die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen.

Die in der Jahresrechnung der Pensionskasse ausgewiesene Passivseite setzt sich aus den folgenden versicherungstechnischen Positionen zusammen:

- a) dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
- b) dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden;
- c) den technischen Rückstellungen.

Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und Reserven werden dabei durch den Pensionskassenexperten gesetzes- und reglementsconform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten und auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Unter den technischen Rückstellungen versteht man einen reservierten Betrag, um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage gemäss Art. 44 BVV 2 der Pensionskasse auswirkt. Damit soll die Sicherheit gewährleistet sein, die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden erfüllen zu können. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Pensionskasse gebildet.

Um die finanzielle Lage der Pensionskasse zu stärken, kann die Pensionskasse – neben den technischen Rückstellungen – zusätzliche Reserven und Fonds bilden. Unter Reserven und Fonds versteht man in diesem Zusammenhang speziell ausgewiesene Beträge, um allfällige nach dem Bilanzstichtag entstehende Verpflichtungen zu decken.

2.2 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Pensionskasse verwendet die vom Experten empfohlenen und vom Verwaltungsrat verabschiedeten versicherungstechnischen Grundlagen. Die zur Anwendung kommenden Grundlagen werden jeweils im Anhang der Jahresrechnung publiziert. Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

Die Pensionskasse verwendet den im aktuellen Vorsorgereglement publizierten technischen Zinssatz.

2.3 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte der aktiven Versicherten per Bilanzstichtag wird die Summe der Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen gemäss gültigem Reglement bzw. FZG zurückgestellt.

Als Vorsorgekapital der aktiven Versicherten werden die vor-

handenen, individuellen Austrittsleistungen gemäss Art. 15 FZG ausgeschieden. Falls das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG oder der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten übersteigen, wird ein entsprechender Zuschlag zurückgestellt.

2.4 Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden

Um den Rentnern per Bilanzstichtag den Bestand und die Höhe der laufenden Renten zu garantieren, wird jährlich der Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten berechnet und zurückgestellt. Basis für die Berechnung sind die weiter oben angegebenen versicherungstechnischen Grundlagen.

2.5 Technische Rückstellungen

Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse sind:

- a) die Rückstellung für pendente IV-Fälle;
- b) die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
- c) die Risikoschwankungsreserve;
- d) zusätzliche Rückstellungen.

Die Rückstellung für pendente IV-Fälle wird gebildet, um die möglichen, zukünftigen finanziellen Folgen von bekannten Fällen von Arbeitsunfähigkeit auf den Bilanzstichtag hin abzugrenzen.

Die Pensionskasse wählt ihre technischen Grundlagen so, dass eine möglichst umverteilungsfreie Finanzierung der Altersleistungen langfristig sichergestellt ist. Sollte der im Vorsorgereglement festgelegte Umwandlungssatz höher sein als der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz, dann entstünde bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug ein versicherungstechnischer bzw. buchhalterischer Verlust. Wird dieser Tatbestand festgestellt, kann eine technische Rückstellung zur Deckung solcher Finanzierungslücken vom Experten vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen erfahrungsgemäss Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen der Pensionskasse führen. Die jährlich eingenommenen reglementarischen Risikobeiträge decken zwar die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden. Aus diesem Grund muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Die für die reglementarischen Leistungen notwendige Risikoschwankungsreserve wird so bestimmt, dass sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% genügt, um zukünftige Schwankungen der jährlichen Schadensbelastung auffangen zu können.

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Pensionskasse gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen, Rückstellungen unter ihrer Sollgrösse dotieren oder stufenweise aufbauen.

Aus dem Fonds für Teuerungszulagen auf Renten kann der Verwaltungsrat Teuerungszulagen auf einzelnen oder allen Rentenleistungen finanzieren. Der Fonds für Teuerungszulagen auf Renten wird gemäss Vorsorgereglement durch Arbeitgeberbeiträge alimentiert, sofern die Wertschwankungsreserve der Pensionskasse ihre Zielgrösse erreicht hat. Sofern der Fonds für Teuerungszulagen auf Renten 4% des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden erreicht hat, muss der Verwaltungsrat über eine Verwendung des überschüssenden Betrages beschliessen.

2.6 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie der Pensionskasse mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

Bei der Ermittlung der Ziel-Wertschwankungsreserve werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von 1 Jahr verwendet. Das Sicherheitsniveau wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur festgelegt und beträgt 97,5%.

2.7 Freie Mittel und deren Verwendung

Freie Mittel entstehen erst, wenn die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zurückgestellt sind und die Wertschwankungsreserven ihren Zielwert erreicht haben.

Am Ende eines Geschäftsjahres bestehende Freie Mittel werden in der Regel gemäss Grundsätze zur Verwendung von Freien Mitteln (Überschussbeteiligung) als Zusatzzins den aktiven Versicherten sowie den legitimierten Alters- und Alters-Witwenrentnern gutgeschrieben. Über die weitere Verwendung der im Jahresabschluss verbleibenden Freien Mittel entscheidet gemäss Statuten die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.

2.8 Änderung der Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Die vorliegenden Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven werden bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur oder bei Vorliegen von aktualisierten versicherungstechnischen Grundlagen durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und wenn notwendig durch den Verwaltungsrat angepasst.

3 Vermögensanlage

3.1 Grundsätze

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse zu beachten sind.

3.1.1 Zielsetzung

Das Anlageziel der Pensionskasse ist die Erzielung einer nachhaltigen Rendite zur langfristigen Sicherstellung der reglementarischen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Destinatären.

Die Bewirtschaftung des Vermögens orientiert sich an den finanziellen Interessen der Destinatäre.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nachhaltig gewahrt werden kann.

3.1.2 Bewirtschaftung

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitisch vertretbare Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der Kapital- und Rentenleistungen erzielt werden kann;
- nebst den ökonomischen auch gesellschaftliche und ökologische Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikofähigkeit der Pensionskasse ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

3.1.3 Nachhaltigkeit

Die Pensionskasse hält die folgenden drei Grundsätze für eine nachhaltige Anlagepolitik fest:

- bei der Anlagetätigkeit werden die Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt – die Pensionskasse nimmt ihre Verantwortung in allen Anlageklassen aktiv wahr;
- im Zentrum der Nachhaltigkeitsstrategie stehen global akzeptierte Normen;
- Dialog steht im Vordergrund, ergänzend können Auschlüsse vorgenommen werden.

3.1.4 Anlage

Die Vermögensanlagen:

- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen und Immobilien;
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;

- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen;
- erfolgen unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

3.1.5 Mittel

Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Pensionskasse folgender Mittel:

- einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen;
- Planungs- und Überwachungsprozessen zur Bewirtschaftung eines Liquiditätsplans, zur periodischen Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit, zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

3.2 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Personen und Institutionen, die in die Vermögensverwaltung der Pensionskasse involviert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b Abs. 1 BVG und Art. 48f–h BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51 b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g–l BVV 2 einhalten.

Zudem sind diese Personen und Institutionen zur Einhaltung der ASIP-Charta (ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband) oder einer vergleichbaren Regelung verpflichtet. Die Vermögensanlagetätigkeit dient ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse.

3.3 Nachhaltigkeit

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Pensionskasse ihrer ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung sowie der Bedeutung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als institutionelle Anlegerin wahr.

3.3.1 Dialog

Zur Wahrnehmung der Interessen der Destinatäre kann die Pensionskasse direkten Dialog mit Unternehmen führen. Sie kann einen Dritten, der über die Voraussetzungen (Kompetenz, Erfahrung, Mitspracherecht der Pensionskasse sowie Qualität und Methodik) in diesem Bereich verfügt, beauftragen.

3.3.2 Ausschlüsse

Die Pensionskasse schliesst insbesondere Unternehmen aus, welche gegen Schweizer Gesetze, Verordnungen oder von der Schweiz ratifizierte internationale Übereinkommen verstossen.

3.3.3 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Pensionskasse nimmt die Aktionärsrechte gemäss gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Vermögensanlage wahr.

Der Verwaltungsrat als oberstes strategisches Organ entscheidet über das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte, insbesondere über die eventuelle Wahl eines externen Beraters. Er bestimmt weiter das Vorgehen für eine effiziente Umsetzung der Stimmrechtsausübung.

Grundsätze und Leitlinien

Die Stimm- und Wahlrechte der durch die Pensionskasse direkt, in einem durch sie kontrollierten Einanlegerfonds oder in einer Kollektivanlage mit eingeräumten Stimmrecht gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden im Interesse der Destinatäre ausgeübt, und zwar mindestens für folgenden Punkte auf der Tagesordnung:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- b) Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats;
- c) Statutenänderungen zum Thema Vergütungen.

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Pensionskasse am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Ge-

sellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere:

- a) einem langfristigen Investitionshorizont entsprechen;
- b) zu einer ausgewogenen Corporate Governance beitragen;
- c) das Konzept der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen, insbesondere die wirtschaftliche Nachhaltigkeit, sowie die Umwelt- und Sozialverantwortung des Unternehmens.

Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offen gelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden erwähnt.

3.3.4 Klimarisiken

Die Pensionskasse berücksichtigt in ihren Investitionsentscheiden Klimarisiken, denen Anlagen ausgesetzt sind. Sie setzt sich zum Ziel, den ökologischen Fussabdruck über die Zeit zu reduzieren, beispielsweise über bauliche Massnahmen bei den direkt gehaltenen Immobilien bzw. über den oben beschriebenen Dialog und/oder Ausschlüsse.

3.3.5 Immobilienmanagement

Die Pensionskasse richtet ihr direktes Immobilienportfolio auf eine nachhaltige Entwicklung aus. Dabei minimiert sie Risiken, optimiert langfristig die Renditen und nimmt ihre Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahr. Entsprechend plant, realisiert und bewirtschaftet sie ihre direkten Immobilieninvestitionen und steuert ihr Portfolio unter Abwägung nachhaltiger Aspekte.

3.4 Vermögensverwalter und Immobilienportfolio-Manager

3.4.1 Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 ff. BVV2 erfüllen. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

3.4.2 Immobilienportfolio-Manager

Die Immobilienportfolio-Manager sind verantwortlich für die vertragskonforme Bewirtschaftung und Verwaltung der ihnen vertraglich zugewiesenen Immobilien.

3.4.3 Mandatsvergabe

Die Pensionskasse ist verpflichtet, ihre Anlagen zu marktkonformen Konditionen zu tätigen. Marktübliche Konditionen hängen nicht nur vom Preis, sondern vom Preis-/Leistungsverhältnis ab (Art. 51c BVG). Zur Beurteilung sind Konkurrenzofferten einzuholen. Der Vergabeprozess ist transparent zu gestalten (Art. 48i BVV 2). Der Verzicht auf die Einholung von Konkurrenzofferten ist zu begründen und durch die Anlagekommission zu genehmigen.

Der Entscheidungsprozess zur Mandatsvergabe ist nachvollziehbar und transparent zu gestalten. Der Prozess wird protokolliert, damit dieser auch im Nachhinein von unabhängigen Dritten verstanden wird und damit auch prüfbar ist.

Nach Vertragsunterzeichnung erfolgt periodisch eine Überprüfung der bestehenden Mandate. Die Prüfung erfolgt anhand von definierten Kriterien. Die Ergebnisse werden der Anlagekommission zum Entscheid über das weitere Vorgehen unterbreitet.

Neue Mandate werden anhand eines definierten Prozesses ausgeschrieben. Dieser Prozess enthält folgende Eckpfeiler:

- a) Anlagekommission erteilt Auftrag zur Mandats-Ausschreibung;
- b) Ausschreibungsverfahren mit detaillierter schriftlicher Auftragsbeschreibung durchführen;
- c) Ergebnisse bewerten;
- d) Anlagekommission entscheidet über weiteres Vorgehen.

Mandatsvertrag

Die Vorgaben gemäss Art. 48k BVV 2 müssen eingehalten sein. Die klare Definition der Entschädigung und der Umgang mit der Ablieferungs- und Offenlegungspflicht von Retrozessionen sowie anderen finanziellen Vorteilen müssen schriftlich geregelt sein.

3.5 Überwachung und Berichterstattung

Eine professionelle, periodische und stufengerechte Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe und Kompetenzträger über aussagekräftige und umfassende Informationen verfügen, um die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen zu können.

Die Pensionskasse erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

3.6 Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2, Abschnitt 3, Art. 49 bis 59 «Anlagen des Vermögens», sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Risikofähigkeit der Pensionskasse zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).

Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Pensionskasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Damit Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.

Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.

Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Kapitel 3.7 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Kapitel 3.8) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (vgl. Kapitel 3.10.7).

3.7 Strategische Vermögensstruktur

3.7.1 Anlagestrategie

Anlagekategorien	Strategische Normalposition in %	Taktische Bandbreite in %		Benchmark
		Minima	Maxima	
Liquidität	2	0	20	Customized Benchmark: • 30% LIQUIDITÄT PFLO PERF • 35% FTSE CHF 1-MONTH EURODEPOSIT (CHF) • 35% FTSE CHF 3-MONTH EURODEPOSIT (CHF)
Obligationen				
Obligationen CHF	12	8	40	SBI AAA-BBB TR CHF
Obligationen FW hedged	6	0	15	Customized Benchmark: • 67% BLOOMBERG US CORPORATE TR HDG CHF • 33% MARKIT IBOXX CORP TR EUR HDG CHF
Hypotheken	5	0	10	Customized Benchmark: • 80% HYPOTHEKEN DIREKT PFLO PERF • 20% SBI DOMESTIC AAA-BBB 5-7Y (TR)
Aktien				
Aktien Schweiz	10	5	15	SPI TR CHF
Aktien USA hedged	12	7	17	MSCI USA NET HDG CHF
Aktien Europa ex Schweiz hedged	4,5	1	8	MSCI EUROPE EX CH NET HDG CHF
Aktien Japan hedged	1,5	0	3	MSCI JAPAN NET HDG CHF
Aktien Pazifik ex Japan hedged	1	0	3	MSCI PACIFIC EX JAPAN NET HDG CHF
Aktien Emerging Markets	3	0	6	MSCI EMERGING MARKETS NET USD
Aktien Welt Small Cap ex Schweiz hedged	3	0	6	MSCI WORLD SMALL CAP EX CH INDEX NET TR HDG CHF
Immobilien				
Immobilien Schweiz direkt	22	12	32	KGAST IMMOBILIEN INDEX
Immobilien Schweiz indirekt	3	0	6	Customized Benchmark: • 80% SXI REAL ESTATE FUNDS BROAD TR CHF • 20% SXI REAL ESTATE SHARES BROAD TR CHF
Immobilien Ausland	3	0	5	Customized Benchmark: • 33⅓% FIX 5% TR EUR • 33⅓% FIX 4% TR EUR • 33⅓% NCREIF FUND INDEX - OPEN END DIVERSIFIED CORE EQUITY EQUAL WEIGHT
Infrastruktur	3	0	5	Customized Benchmark: • 50% SNB SARON 3M +3,5% P.A. CHF • 50% CPI +5% P.A. USD
Alternative Anlagen	9	0	15	Customized Benchmark: • 22,2% EUREKAHEDGE ILS ADVISERS INDEX GROSS USD • 33,4% CAMBRIDGE ASSOCIATES LLC US PRIVATE EQUITY • 22,2% CS WESTERN-EUROPE LEVERAGED LOAN TR HDG EUR • 22,2% CS LEVERAGED LOAN INDEX TR USD
Total Vermögen	100			
Aktienabsicherung (indexierte Anlagen)*	50	0	100	

* Strategisch werden 50% der indexierten Aktienanlagen abgesichert. Die Absicherungen werden grundsätzlich «out of the money» gekauft (Tail-Risk-Hedging). Durch die Absicherung ergibt sich eine implizite Aktienquote von 30% und eine Liquidität von 7%. Diese implizite Anlagestrategie kann für Benchmarkvergleiche verwendet werden.

Bei Erreichen der Obergrenze der taktischen Bandbreiten ist es möglich, dass einzelne BVV 2-Maximallimiten gemäss Art. 53 bis 57 überschritten werden. Dies ist gem. Art. 50 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 darf bei der Anlagekategorie Immobilien die Kategorienbegrenzung von 30% (gemäss Art. 55 BVV 2) überschritten werden.

3.7.2 Taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

Die Minima und Maxima der taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb

der unteren und der oberen Grenze der taktischen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden korrigiert.

3.7.3 Fremdwährungsabsicherung

Strategisch werden die Fremdwährungen bei den Nominalwerten zu 100% und bei den Sachwerten zu 50% abgesichert. Aus Effizienzgründen wird das Währungsrisiko nach Möglichkeit bei den liquiden Sachwerten zu 100% abgesichert, während bei den illiquiden Sachwerten auf eine Absicherung verzichtet wird.

3.8 Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, die von einer Investmentcontrolling-Gesellschaft ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziff. 3.

Der aktuelle Wert von Immobilien wird zum Ertragswert oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode wie der Discounted-Cash-Flow-Methode berechnet.

Wenn für einen Vermögensgegenstand kein aktueller Wert bekannt ist bzw. festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung.

3.9 Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein pensionskassenspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet. Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

3.10 Anlagerichtlinien für einzelne Anlagekategorien

3.10.1 Festgeldanlagen bei Banken

Festgeldanlagen können bei den versicherten Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Festgeldanlagen sind zudem auch bei anderen erstklassigen Banken in der Schweiz zulässig.

3.10.2 Obligationen

Obligationen CHF (Inland und Ausland)

Zulässig sind Investitionen in Forderungspapiere von Schuld-

nern mit Domizil in der Schweiz und im Ausland in Schweizer Franken.

Als Anlageuniversum dient die definierte Benchmark. Investitionen in gewisse Länder können vertraglich ausgeschlossen werden.

Zulässig sind Investitionen nur in Schuldner, die von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade AAA bis BBB- (gemäss Standard & Poor's und Moody's) eingestuft werden. Bei fehlendem Rating wird ein Bankenrating herangezogen. Bei einer Herabstufung des Ratings ist die notwendige Anpassung innerhalb von 90 Tagen vorzunehmen. Die Anlagekommission kann Ausnahmeregelungen erlassen.

Obligationen Fremdwährungen

Als Anlageuniversum dient die definierte Benchmark. Investitionen in gewisse Länder können vertraglich ausgeschlossen werden. Zulässig sind Investitionen in Schuldner, die von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade AAA bis BBB- (gemäss Standard & Poor's und Moody's) eingestuft werden. Bei fehlendem Rating wird ein Bankenrating herangezogen. Bei einer Herabstufung des Ratings ist die notwendige Anpassung innerhalb von 90 Tagen vorzunehmen. Die Anlagekommission kann Ausnahmeregelungen erlassen.

3.10.3 Hypotheken

Die direkte Vergabe von Hypotheken erfolgt ausschliesslich an Dritte. An die Destinatäre werden keine Hypotheken direkt vergeben. Für die Akquisition und die Bewirtschaftung der Hypotheken können externe Dienstleister beauftragt werden.

Die Finanzierung von Hypotheken über ein kollektives Anlagegefäss ist ebenfalls zugelassen.

3.10.4 Aktien

Aktien Schweiz

Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Aktien Ausland

Die Anlagen erfolgen primär in Aktien, die in einem Marktindex enthalten sind. Dabei ist auf eine ausgewogene Diversifikation und gute Qualität zu achten.

Aktiendirektanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zugelassen.

3.10.5 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

3.10.6 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte erfolgen (Art. 53, Abs. 4 BVV 2). Die Investitionen dürfen nur in nicht nachschusspflichtige Anlagen erfolgen, gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.

Unter alternativen Anlagen sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit e BVV 2 sowie Art. 53 Abs. 3 BVV 2 folgende Anlagekategorien zu verstehen (nicht abschliessend, alphabetisch):

- a) Insurance Linked Securities
- b) Private Debt
- c) Private Equity
- d) Senior Secured Loans

Es ist eine möglichst geringe Korrelation zu den anderen Anlagekategorien anzustreben. Die Auswahl der Engagements erfolgt aufgrund einer Due-Diligence-Prüfung durch die Anlagekommission. Es dürfen keine direkten Beteiligungen eingegangen werden.

Forderungen mit Rückzahlungsbedingungen

Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind Alternative Anlagen in Abweichung zu Art. 53, Abs. 4 BVV 2 auch in Direktanlagen der nachstehenden Anlageform möglich:

Nachrangige Anleihen ohne feste Laufzeiten und mit Rückzahlungsbedingungen, die allenfalls zu vollständigem bzw. teilweisem Kapitalsausfall führen können.

3.10.7 Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (=versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien (vgl. Kapitel 3.7) ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein A (Standard & Poor's) resp. A2 (Moody's) Rating aufweisen.

3.11 Immobilien

3.11.1 Direktanlagen

Grundsatz

Die Pensionskasse strebt ein nach Risiko- und Ertragskriterien regional gut diversifiziertes Immobilienportfolio an. Das Direktanlage Immobilienportfolio Schweiz bildet das Rück-

grat der Immobilienstrategie mit Schwerpunkt in Wohnanlagen. Direktanlagen in Liegenschaften, die vom Arbeitgeber genutzt werden, sind nicht zulässig. Zur horizontalen (nach Sektoren) und vertikalen (geographischen) Diversifikation kann in indirekte Immobilienanlagen in der Schweiz und im Ausland investiert werden.

Mit Bewilligung des Verwaltungsrates sind auch direkte Anlagen in Immobilien im Ausland erlaubt.

Investitionskriterien

Bei der Aufnahme von Immobilien in das Immobilienportfolio ist auf den nachhaltig erzielbaren Ertrag abzustellen. Dieser muss im Einklang mit der anvisierten Gesamtrendite des direkten Immobilienportfolios stehen.

Bei der Standortwahl ist der aktuellen und zukünftigen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der Anlagefokus liegt bei Objekten/Projekten in Grossagglomerationen sowie Haupt- und regionalen Zentren mit guter Anbindung an die öffentliche Infrastruktur.

Es ist ein minimales Investitionsvolumen pro Objekt/Projekt von CHF 5 Mio. anzustreben. Einzelinvestitionen können bis zu maximal CHF 90 Mio. getätigt werden.

Der primäre Anlagefokus liegt bei Objekten mit neuer Bausubstanz oder Neubauprojekten. Immobilien mit Investitionsbedarf müssen eine gute Bausubstanz aufweisen.

Es wird in bestehende Objekte, bewilligte Bauprojekte und Entwicklungsprojekte mit abschätzbaren Risiken investiert. Immobilieninvestitionen im Baurecht sowie Miteigentum sind zulässig.

Ertragsziele

Die Ertragsziele werden jährlich von der Anlagekommission nach Marktstandards festgelegt.

Bewertungen

Akquisitionen sind durch einen ausgewiesenen Fachmann sowie von einem unabhängigen Schätzungsexperten (Zweitmeinung) bewerten zu lassen.

Die Bestandesimmobilien werden jährlich durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bewertet. Die Bewertungen sind transparent und nach marktüblichen Methoden vorzunehmen.

Nutzung

Primäre Konzentration auf Wohnnutzung. Investitionen in Gewerbe-, Logistik- und Verkaufsflächen oder gemischt genutzte Objekte und Projekte sind zulässig. Investitionen in Freizeitanlagen oder Themenparks sind ausgeschlossen.

Desinvestitionen

Das Portfolio wird periodisch überprüft. Immobilien, welche die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllen, können veräussert werden.

3.11.2 Indirekte Anlagen

Nebst den direkten Immobilienanlagen sollen die indirekten Immobilienanlagen der horizontalen (nach Sektoren) und

vertikalen (geografisch) Diversifikation dienen. Es kann in kotierte und nicht kotierte in- und ausländische indirekte Immobilienanlagen investiert werden.

Limiten

Pro Titel darf die Limite von 20% der strategischen Normalposition des Immobilienportfolios bzw. 5% des Gesamtportfolios gemäss Art. 54b BVV 2 nicht überschritten werden.

Allokation

Die Gesamtallokation in indirekten Anlagen soll 60% der strategischen Normalposition des Immobilienportfolios nicht überschreiten.

Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein A (Standard & Poor's) resp. A2 (Moody's) Rating aufweisen.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Verwaltungsrates (vgl. Kapitel 3.7) ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend, d.h. das effektive Engagement unter Berücksichtigung der bestehenden Derivat-Geschäfte.

3.11.3 Kompetenzregelung

Geschäftsleitung

- a) Vorselektion von direkten/indirekten Anlagen und Antragstellung an die Anlagekommission;
- b) Umsetzung der bewilligten Geschäftsfälle;
- c) Investitionen bis CHF 500'000.

Anlagekommission

- a) Beurteilung der Anträge der Geschäftsleitung nach Massgabe der strategischen Zielsetzungen, der gesetzlichen (BVV 2) sowie der reglementarischen Auflagen;
- b) Investitions- und Desinvestitions-Entscheidungen; bei direkten Immobilien > CHF 50 Mio. ist das Einverständnis des Verwaltungsrats erforderlich.

Verwaltungsrat

Ihm obliegt die Festlegung und Kontrolle der Immobilienstrategie sowie die Kontrolle der von der Anlagekommission bewilligten und von der Geschäftsleitung getätigten Geschäfte. Die Anlagekommission rapportiert einmal pro Quartal an den Verwaltungsrat.

3.12 Risikomanagement

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen in Basiswerte. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist gemäss Art. 56a BVV 2 (Einsatz Derivativer Finanzinstrumente) zulässig. Die Instrumente werden primär zur Absicherung folgender Bereiche eingesetzt:

- Währungsabsicherungen
- Kursabsicherung der index-basierenden Aktienanlagen
- Zinsabsicherung

Die Instrumente werden auf Beschluss der Anlagekommission ausgewählt und eingesetzt.

Gemäss Art. 56a Abs. 3 sind nur gedeckte Geschäfte erlaubt. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikte verboten. Die getätigten Geschäfte dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen ausüben (Art. 56a Abs. 4).

4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2023.

Anhang: Glossar

Erklärung wichtiger Begriffe im Rahmen der Anlagetätigkeit in alphabetischer Reihenfolge:

Benchmark	Massstab, an dem die Wertentwicklung (die Performance) einer Anlage, einer Anlagekategorie oder eines Portfolios gemessen wird. Man spricht anstelle der Benchmark auch von der Referenzgrösse, dem Referenzindex, dem Vergleichs-Index oder dem Markt. Als Benchmark dienen etwa Obligationen- und Aktienindizes, welche eine Kennzahl bezüglich der Kursentwicklung von Obligationen und Aktien an einer Börse darstellen.
Diversifikation	Verteilung der Anlagesumme auf mehrere Anlagekategorien und/oder Anlagemärkte. Die moderne Finanzmarkttheorie wie auch praktische Erfahrungen zeigen, dass Diversifikation zu einer Verringerung von Anlagerisiken beiträgt. Innerhalb eines Aktienmarktes führt die Diversifikation dazu, dass man titelspezifische Risiken vermindert und bei genügend breiter Diversifikation schliesslich nur noch das Gesamtrisiko des Marktes trägt. Durch internationale Anlagesteuerung lässt sich das Anlagerisiko weiter verringern.
Infrastruktur	Infrastrukturanlagen sind Investitionen in Einrichtungen, Dienstleistungen und Anlagen, die für das Funktionieren der Gesellschaft notwendig sind. Es lassen sich grob zwei Sektoren von Infrastrukturanlagen unterscheiden: die ökonomischen (Transport, Versorgung, Kommunikationsnetzwerke) und sozialen Infrastrukturanlagen (schulische Einrichtungen, Gesundheit, Sicherheit oder Freizeit). Grundsätzlich können Infrastrukturprojekte in zwei verschiedene Kategorien unterteilt werden. Die erste Kategorie bilden die sogenannten Greenfield Investments. Es handelt sich hierbei um neue Infrastrukturprojekte wie beispielsweise den Bau eines neuen Schulhauses. Zur zweiten Kategorie der «Brownfield Investments» zählen bestehende Infrastrukturprojekte bzw. Infrastrukturobjekte, die sich bereits in einer operationellen Phase befinden.
Insurance Linked Securities	Insurance Linked Securities, kurz ILS, sind im Wesentlichen Finanzinstrumente, die an Anleger verkauft werden, deren Wert durch einen Versicherungsschadenfall beeinflusst wird. Insurance Linked Securities korrelieren wenig bis gar nicht mit den breiteren Finanzmärkten, da ihr Wert mit nicht-finanziellen Risiken wie Naturkatastrophen oder Langlebighkeitsrisiken verbunden ist. Als Wertpapiere können und werden Insurance Linked Securities unter Investoren und am Sekundärmarkt gehandelt. Sie ermöglichen es den Versicherern, Risiken abzubauen und Kapital zu beschaffen.
Ökonomische, delta-adjustierte Engagement	Bereinigtes Engagement unter Berücksichtigung der vorhandenen Derivate. Entscheidend ist dabei, dass das Engagement bei den Derivaten nicht nur dem für das Derivat bezahlten Preis (z.B. Optionsprämie) entspricht, sondern dass ein zusätzliches Engagement im zugrunde liegenden Basiswert eingegangen wird. Der Käufer eines Termingeschäftes oder einer Kaufoption sowie der Verkäufer einer Put-Option erhöht sein Engagement im Basiswert. Der Verkäufer eines Termingeschäftes oder einer Call-Option sowie der Käufer einer Put-Option reduzieren ihr Engagement in dem Basiswert.
Private Debt	Als Private Debt wird die Bereitstellung von Fremdkapital vorwiegend durch institutionelle Investoren ausserhalb des Kapitalmarktes an Unternehmen bezeichnet, die meistens kein Investmentgrade-Rating haben. Bei dieser Art Fremdkapital handelt es sich typischerweise um illiquide, privat platzierte, Schuldtitel ohne Rating, die meist nicht als Wertpapiere verbrieft sind. Zwei wesentliche Transaktionsarten werden dabei unterschieden: Auf der einen Seite das sogenannte «Direct Lending». Darunter versteht man die Vergabe von Fremdkapital direkt an ein Unternehmen ohne breite Syndizierung durch eine Bank. Finanzierungsanbieter sind in diesen Fällen überwiegend Fonds, alleine oder im Rahmen von Club-Deals mit maximal zwei bis drei Partnern. Die Kreditvolumina sind hierbei eher tief. Auf der anderen Seite gibt es das «Syndicated Lending». An einer Transaktion in diesem Marktsegment sind üblicherweise unter Führung einer Bank weit mehr als zehn Syndizierungspartner beteiligt.

Private Equity

Private Equity umfasst langfristige, nicht an einem etablierten Sekundärmarkt handelbare (deshalb «Private») Investitionen in das Eigenkapital (deshalb «Equity») von Unternehmen. Die Finanzierungsziele können dabei Unternehmungen und Projekte umfassen. Im weiteren Sinne kann sie zudem privat platzierte bzw. gehaltene Fremdkapitalfinanzierungen, i.d.R. mit einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Bezug zum Eigenkapital, beinhalten. Solche Fremdfinanzierungen sind überwiegend unter der Bezeichnung «Mezzanine» (aus Architektur: Zwischengeschoß) zu finden, weil sie im Zuge der Gesamtfinanzierung eines Vorhabens, z.B. bei einem Leveraged Management Buyout, die Finanzierungslücke zwischen Eigenkapital und traditioneller Kreditfinanzierung (z.B. Senior Bank Loan) schliessen. Private Equity hat zudem längst in sog. PIPE-Transaktionen (Private Investments in Public Equity) auch die öffentlichen Kapitalmärkte erschlossen, indem kotierte Unternehmungen durch Going Privates in privates Eigentum überführt werden.

Private Equity Investments werden sowohl aus primär finanzieller, wie aber auch aus strategischer Sicht vorgenommen. Jede Phase des Lebenszyklus' eines Unternehmens, von der Gründung, über die Wachstumsphase, Marktsättigung bis zum Turnaround, stellt einerseits eine unternehmerische Krise im Sinne einer Herausforderung, andererseits eine Chance dar; Private Equity kann grundsätzlich in jeder einzelnen Phase als Finanzierungsform in Frage kommen. Es müssen deshalb im Rahmen der Finanzierungsstadien zwingend Venture/Growth Capital, Buyouts und Special Situations differenziert werden. In Anlehnung an diese Differenzierung können hauptsächlich die Wachstumsfinanzierung, Leveraged Finance und Rekapitalisierung als Finanzierungstypen unterschieden werden.

Senior Secured Loans

Senior Secured Loans (SSL) oder Leveraged Loans sind Kredite an Unternehmen, deren Bonität wie bei High Yield unterhalb der Anlagequalität (Investment Grade) liegt oder über kein Rating verfügt. Sie werden von einem Bankenkonsortium an Unternehmen vergeben und sind auf dem Sekundärmarkt handelbar.

Da die Loans besichert (Secured) sind und vorrangig (Senior) behandelt werden, kann im Konkursfall mit einer höheren Rückzahlungsquote gerechnet werden als bei normalen Anleihen. Der Zins von SSL orientiert sich am kurzfristigen Geldmarktzins. Auf diesen Sockel kommt eine Marge, die abhängig von der Schuldnerbonität ist.

**Raiffeisen Pensionskasse
Genossenschaft**

Raiffeisenplatz
9001 St.Gallen

raiffeisen.ch/pensionskasse

